



Antrag

der Fraktionen von SPD, CDU, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie der Abgeordneten des SSW

Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag genehmigt bis zum Ablauf der 15. Wahlperiode
 - a) die Durchführung von Verfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- oder Standespflichten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186 und 188 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) politischen Charakters handelt,

Vor der Einleitung des Verfahrens ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, der oder dem betroffenen Abgeordneten Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an die Abgeordnete oder den Abgeordneten, so ist die Präsidentin oder der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Das Verfahren darf frühestens 48 Stunden nach Absendung der Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages eingeleitet werden.
 - b) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO),
 - c) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme (§§ 94 bis 100 und §§ 102 ff. Strafprozessordnung) in den

von der Genehmigung nach Buchstabe a) erfassten Verfahren, soweit der sofortige Vollzug der Zwangsmaßnahmen ohne die Einholung der gesonderten Genehmigung zur Sicherung der Beweise zwingend geboten erscheint.

Von dem beabsichtigten Vollzug der Zwangsmaßnahme ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages Mitteilung zu machen. Die Genehmigung wird im Einzelfall erst wirksam, wenn die Präsidentin oder der Präsident des Landtages festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für einen sofortigen Vollzug vorliegen. Dabei können der Genehmigung Auflagen beigefügt werden.

2. Diese Genehmigung umfasst nicht
 - a) die Erhebung einer öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls;
 - b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG);
 - c) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme, soweit er nicht unter Nummer 1 Buchstabe c) fällt;
 - d) die Erhebung der Klage bei dem für Disziplinarsachen zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts;
 - e) den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots; das gilt auch im Falle eines gegenständlich beschränkten Verbots;
 - f) andere freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen.

3. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Innen- und Rechtsausschuss beauftragt, bei Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung über die Genehmigung in den Fällen der Nummer 2 zu treffen. Dasselbe gilt für Straftaten, die nach Auffassung des Innen- und Rechtsausschusses als Bagatelangelegenheiten zu betrachten sind.

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 194 Abs. 4 StGB bei Beleidigung des Landtages kann im Wege der Vorentscheidung erteilt werden.

4. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§ 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Landtages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Innen- und Rechtsausschuss beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen nur,

soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 52 bis 55 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.

5. Bei Vorentscheidungen werden Beschlüsse des Ausschusses durch die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich mitgeteilt. Sie werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Die Vorentscheidungen gelten als Entscheidung des Landtages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Widerspruch erhoben wird.
6. Das Recht des Landtages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 LV), bleibt unberührt.

Holger Astrup
und Fraktion

Heinz Maurus
und Fraktion

Wolfgang Kubicki
und Fraktion

Monika Heinold
und Fraktion

Anke Spoorendonk